Gemeindeverwaltungsverband
GVV Hohenloher Ebene

6. Änderung der
4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
zum Bebauungsplan
SO "Solarpark Ulrichsberg"

Vorentwurf

vom 28.09.2023

BIT | STADT + UMWELT

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-stadt-umwelt.de

07ZSO22041
Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene
6. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
zum Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“, Ulrichsberg
- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung -
Vorentwurf vom 28.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
1 Allgemeines 2
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung 2
1.2 Plangebiet und Umgebung 2
1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung 3
1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren 4
2 Vorgaben überörtlicher Planungen 5
2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 5
2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) 10
2.3 Erschließung 10
3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) 11
3.1 Planung und Zielsetzung der Planung 11
3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege 12
4 Umweltbericht und Grünordnung 12
5 Europäischer Artenschutz 12
6 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung 12

1 Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene sieht die Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Anlass für die Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ulrichsberg“, auf der Gemarkung Ulrichsberg. Im Bebauungsplan wird die Nutzung der Flurstücke 1627 und 1630 vollständig sowie das Flurstück 1628 teilweise der Flur 0 der Gemarkung Kupferzell zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Teilortes Ulrichsberg der Gemeinde Kupferzell und liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Künzelsau. Die Planfläche liegt auf Gemarkung Kupferzell und umfasst die Flurstücke 1627 und 1630 vollständig sowie das Flurstück 1628 (Weg) teilweise (siehe Abbildung 1). Das Plangebiet weist derzeit Ackerflächen auf. Nur im Süden der östlichen Teilfläche sind Grünflächen ausgebildet. Mittig der beiden Teilflächen verläuft ein landwirtschaftlicher Weg (Flurstück 1628), welcher als solcher erhalten bleibt. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 11,55 ha.

Abbildung 1: Abgrenzungsplan unmaßstäblich genordet

1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung

Die Gemeinde Kupferzell bildet zusammen mit der Stadt Neuenstein und der Stadt Waldenburg den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) „Hohenloher Ebene“. Der GVV Hohenloher Ebene verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (4. Änderung der 4. Fortschreibung). Einen Auszug des Flächennutzungsplanes ist in Abbildung 2 dargestellt. Derzeit weist der Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Fläche aus, was der derzeitigen Nutzung entspricht, jedoch nicht der zukünftigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Flächennutzungsplan ist daher zum Bebauungsplanverfahren anzupassen bzw. zu ändern.

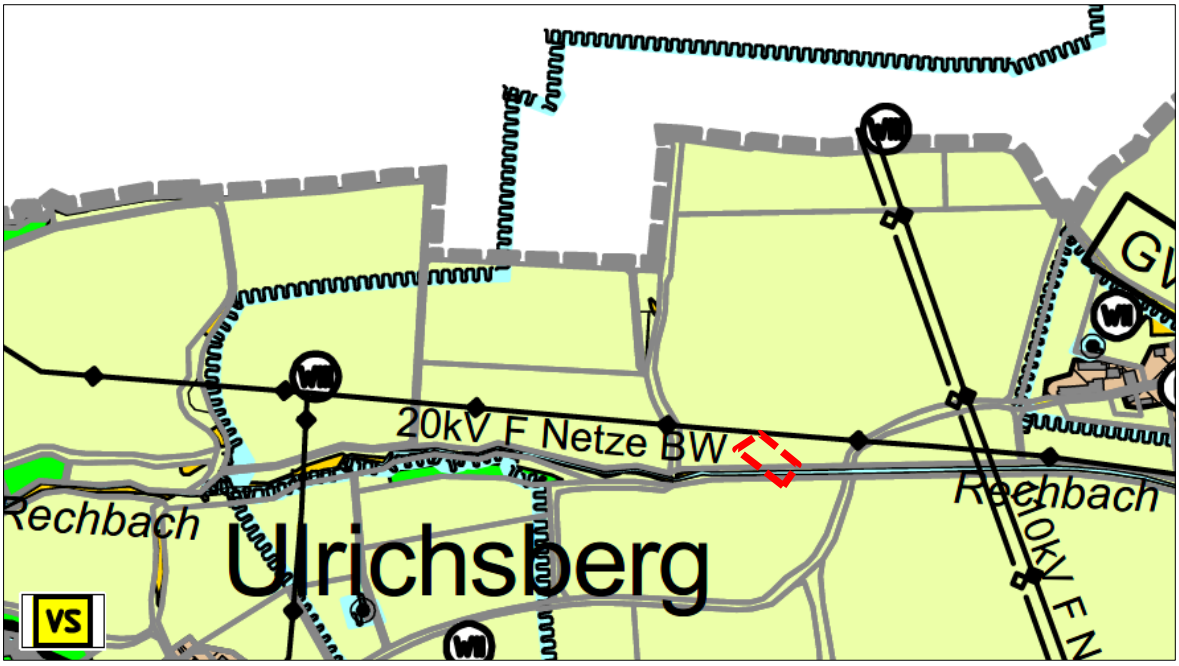

Abbildung 2: unmaßstäblicher Auszug der 4. Änderung der 4. Fortschreibung FNP (genordet)

1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) BauGB beschlossen durch den Gemeinderat ortsüblich bekannt gemacht am	 am: am:	 28.11.2022 01.12.2023
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit	vom: bis:	04.12.2023 15.01.2024
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit	vom: bis:	04.12.2023 15.01.2024
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom:	
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	vom: bis:	
Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat	 am:	
Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Hohenlohekreis	 am:	
Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB.:	 am:	

2 Vorgaben überörtlicher Planungen

2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im aktuellen Regionalplan 2020 nicht als Sondergebiet dargestellt. Entsprechend der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ (siehe Abbildung 3) liegt das Plangebiet im regionalen Grünzug (VRG) und teilweise in einem Wasserschutzgebiet. Anderweitige Flächennutzungen grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an. Die Vorgaben der Regionalplanung sind damit durch die Planung betroffen.

Abbildung 3: unmaßstäblicher Auszug aus der Raumnutzungskarte (genordet)

In der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom April 2010 ist das Plangebiet nicht als Standort für eine Photovoltaikanlage ausgewiesen (siehe Abbildung 4).

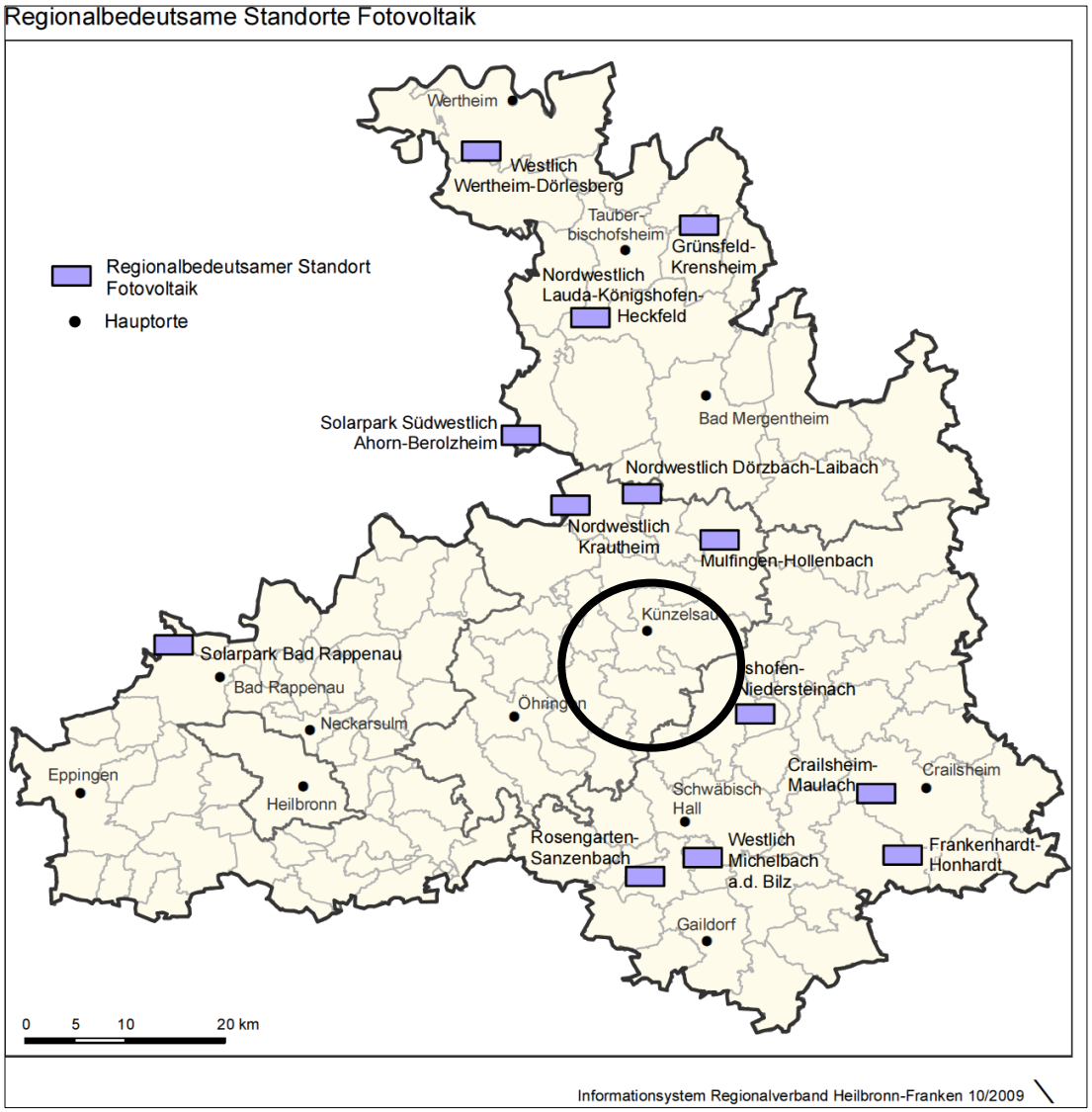

Abbildung 4: Regional bedeutsame Standorte für Fotovoltaik, Regionalplan 2020

Bislang konnten nur PV-Anlagen bis zu einer Größe von 5 ha im Bereich eines Regionalen Grünzuges entwickelt werden. Dies war nur möglich, wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Wurden die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, war bislang für PV-Anlagen > 5 ha ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich. Dies hat sich mit dem Beschluss des Landes den Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energie zu forcieren grundlegend geändert. Es sind dabei zwei Verfahren des Regionalverbandes zu berücksichtigen: das 20. Regionalplanänderungsverfahren (Satzungsbeschluss am 20.10.2023) sowie die Teilfortschreibung des Regionalverbandes Solarenergie im Zuge der Planungsoffensive Erneuerbare Energien. Die sich daraus ergebenden Änderungen werden nachfolgend beschrieben:

1. <u>20. Regionalplanänderungsverfahren – Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen</u>

Gemäß einem Abstimmungsgespräch mit Herrn Dr. Kist (Regionalverband Heilbronn Franken) im September 2022 läuft derzeit das 20. Regionalplanänderungsverfahren – Ausweisung von weiteren

Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1. Dieses Änderungsverfahren enthält die pauschale Anhebung des Flächenwertes von 5 ha auf 10 ha. Durch diese Änderung, deren Beschluss Ende 2023 erwartet wird, könnten somit PV-Anlagen bis 10 ha im Bereich eines regionalen Grünzugs entwickelt werden, wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Eine weitere Änderung des Regionalplans ist in diesen Fällen somit nicht mehr erforderlich. Formal ist für die Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne und für den Planbeschluss des FNP der Beschluss der 20. Regionalplanänderung abzuwarten. Die Satzung der 20. Regionalplanänderung wurde am 20.10.2023 beschlossen.

Gemäß einem Telefonat am 21.11.2023 mit dem Regionalverband (Herrn Dr. Kist) ist jedoch der Solarpark Ulrichsberg in der am 20.10.2023 beschlossenen 20. Regionalplanänderung nicht als Vorbehaltsgebiet aufgenommen worden, da die Fläche zu spät gemeldet wurde. Somit gelten für den Solarpark Ulrichsberg aktuell nur die Anpassung der Ausnahmeregelung für FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug (Erhöhung von 5 ha auf 10 ha). Mit einer Fläche von 11,5 ha liegt der Solarpark Ulrichsberg knapp über der Größenbegrenzung von nun 10 ha. Diese geringfügige Abweichung ist jedoch gemäß Auskunft des Regionalverbandes abwägbar bzw. tolerierbar. Anmerkung: die Größenbegrenzung entfällt nun bei der laufenden Teilfortschreibung Regionalplan Solaranergie (siehe unten).

2. Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie i.Z. der Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energie soll der Ausbau der erneuerbaren Energie in Baden-Württemberg forciert werden. Im Zuge des oben genannten Änderungsverfahren erhielt der Regionalverband am 22.08.2023 eine Stellungname des MLW Baden-Württemberg, dass *„Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden [sollen]*".

Die Stellungnahme des MLW fordert, dass Regionale Grünzüge im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unverzüglich für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Als möglich erachtet wird nur noch der Schutz bestimmter Bereiche, bei denen jeweils konkrete hochrangige Belange vorgetragen werden, die dem grundsätzlichen Abwägungsvorrang, den § 2 EEG für die Erneuerbaren vorsieht, entgegengehalten werden können.

Diese Forderung wird jedoch durch das oben genannte 20. Regionalplanänderungsverfahren nicht gebührend berücksichtigt. Insbesondere durch die Stellungnahme des MLW wird deutlich, dass es nicht mehr möglich ist, die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV im Regionalen Grünzug aus der 20. Änderung des Regionalplans in der Teilfortschreibung Solar beizubehalten bzw. nur geringfügig anzupassen. Es musste das Thema Öffnung der Regionalen Grünzuge in die Teilfortschreibung des Regionalplanes Solarenergie neu formuliert werden.

Der Planungsausschuss hat daher am 20.10.2023 beschlossen, die vom Land geforderte weitergehende Öffnung der Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Teilfortschreibung Solarenergie zu vollziehen. Nach diesem Beschluss sollen FFPV-Projekte im Regionalen Grünzug künftig grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftli-

chen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume). Bisherige Ausnahmevoraussetzungen wie eine Größenbegrenzung oder die Erforderlichkeit der Lage an einer Siedlung oder einer Infrastrukturachse sollen zukünftig entfallen.

Weiterhin wird die geplante FFPV-Anlage Solarpark Ulrichsberg im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie nach Rücksprache mit dem Regionalverband derzeit geprüft. Eine Aufnahme der Fläche in die Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie ist nach Prüfung der beiden oben genannten Kriterien durch den Regionalverband sehr wahrscheinlich. Somit wäre nach Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalplanes Solarenergie das Vorhaben mit den Zielen der Regionalplanung konform.

Fazit aktuelle politische Vorgaben bezüglich der Lage von FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug:

1. Freiflächen-PV-Projekte im Regionalen Grünzug sollen künftig grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume).
2. Bisherige Ausnahmevoraussetzungen wie eine Größenbegrenzung oder die Erforderlichkeit der Lage an einer Siedlung oder einer Infrastrukturachse sollen zukünftig entfallen.

Nachfolgend werden die beiden noch zur Überprüfung relevanten Kriterien gutachterlicherseits vorab überprüft. Bei dieser Überprüfung wird auch die Lage im Wasserschutzgebiet mit bewertet.

Überprüfung des Solarpark Ulrichsberg nach den aktuellen Vorgaben der Regionalplanung:

A: Überprüfung Qualität der landwirtschaftlichen Böden

Die Flurbilanz 2022 und der Flächenbilanz wurden am 23.11.2023 bei der LEL abgefragt. Gemäß der Flächenbilanzkarte der LEL befinden sich im Bereich der Planung Vorrangflächen der Stufe 2. Zudem ist in diesem Bereich in der Flurbilanz 2022 eine Vorrangflur ausgewiesen.

Im Plangebiet befinden sich somit keine besten landwirtschaftliche Böden. Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu der Vorgabe, dass das Vorhaben gleichzeitig in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1 liegen muss, um den Zielen der Raumordnung zu widersprechen.

B: Überprüfung Biotopverbund:

Das Plangebiet liegt im Bereich des Biotopverbunds für mittlere Standorte im Suchraum 1.000 m und im Biotopverbund für trockene Standorte im Suchraum 500 m und im Kernraum (siehe Abbildung 5 und 6). Entlang der Vorhabenfläche sind Pflanzgebotsflächen angeordnet. Aufgrund der kleinflächigen randlichen Betroffenheit der beiden Biotopverbundflächen, welcher sich noch weiträumig nach Südwesten (trockene Standorte) und nach Südosten (mittlere Standorte) erstrecken, werden erhebliche Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund nicht angenommen. Bei Betrachtung des Luftbildes wird ersichtlich, dass keine Barrierewirkung durch das Vorhaben hervorgerufen wird und die Biotopverbundsysteme nicht zerschnitten werden. Die randlichen Pflanzgebotsflächen (pfg 1 bis pfg 3) tragen zum Erhalt des bestehenden Biotopverbunds bei. Erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund mittlerer und trockener Standorte durch die Planung können somit nicht angenommen werden.

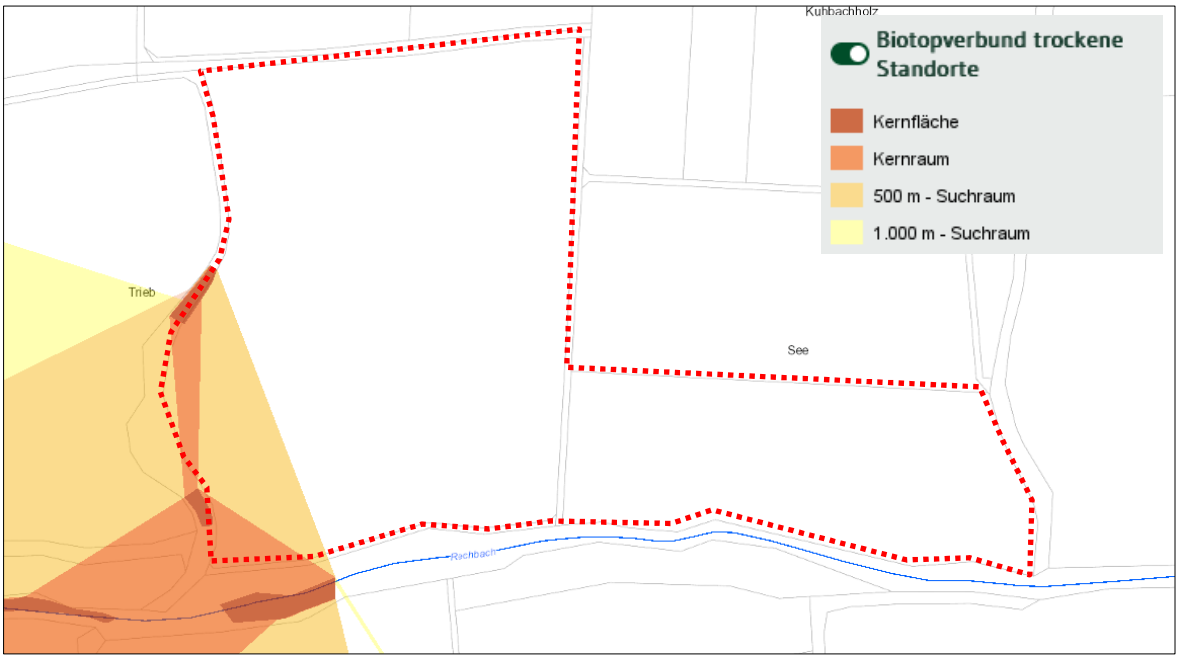

Abbildung 5: Biotopverbund trockene Standorte (Quelle: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/; zuletzt geprüft am 05.07.2023; verändert)

Abbildung 6: Biotopverbund mittlerer Standorte mit Luftbild (Quelle: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/; zuletzt geprüft am 05.07.2023; verändert)

Weiterhin befindet sich das Teilgebiet teilweise innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes - Zone III. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in einer Trinkwasserschutzzone III unbedenklich, weil der Versiegelungsgrad zu vernachlässigen ist und von den Anlagen keine schädlichen Auswaschungen zu erwarten sind, die die Ziele zur Sicherung der Trinkwasservorkommen entgegenstehen würden.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Öffnung der Regionalen Grünzüge, dem Wegfall der Größenbegrenzung und nach Überprüfung der noch beiden übrigen zu prüfenden Merkmale gemäß

den Vorgaben der im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung Regionalplan Solaranergie mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Einer Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Regionalen Grünzuges steht nichts entgegen. Insbesondere dann nicht, wenn die Fläche in die Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie aufgenommen wird.

2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)

Gemäß des EEG wird eine Einspeisevergütung gewährt, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden ist und dieser nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist. Die Einspeisemöglichkeiten und die Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabensträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die B19, über den Teilort Rechbach über die Gemeindestraßen und die daran anschließenden befestigten landwirtschaftlichen Wege (siehe Abbildung 7). An beide Teilflächen im Westen und Osten grenzen befestigte landwirtschaftliche Wege an, die zum Anfahren des Plangebiets genutzt werden können. Durch das Plangebiet verlaufen zwei Mittelspannungsleitungen (20 kV), die sich im Südwesten des Geltungsbereiches treffen. Es besteht die Möglichkeit den durch die Solarmodule gewonnenen Strom in dieses Netz einzuspeisen.

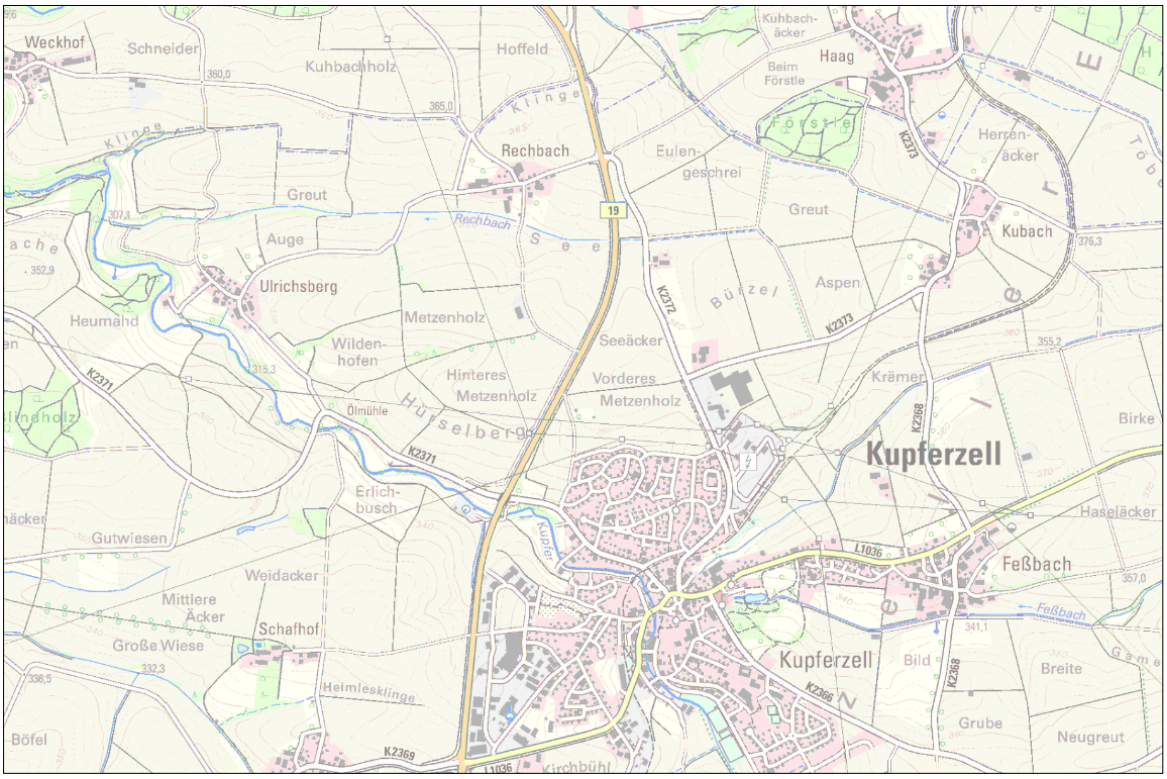

Abbildung 7: Lage im Raum, Übersicht zur Erschließung

3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV)

3.1 Planung und Zielsetzung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist nur möglich, wenn auch der Flächennutzungsplan geändert wird, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

In der Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Ulrichsberg, Kupferzell als Sonderbaufläche ausgewiesen (siehe Abbildung 8). Im Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“ werden die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (Mahd und / oder Beweidung). Die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen aus diesem Grund dauerhaft als extensives Grünland angelegt werden.

Die bisherige Nutzung als reine landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht länger vorgesehen. Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan sollen eine eindeutige rechtliche Grundlage schaffen, um die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Ziele der Bauleitplanung liegen in der Erzeugung erneuerbarer Energien in einer Zeit des Klimawandels und steigender Energiepreise. Der Bebauungsplan leistet somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien.

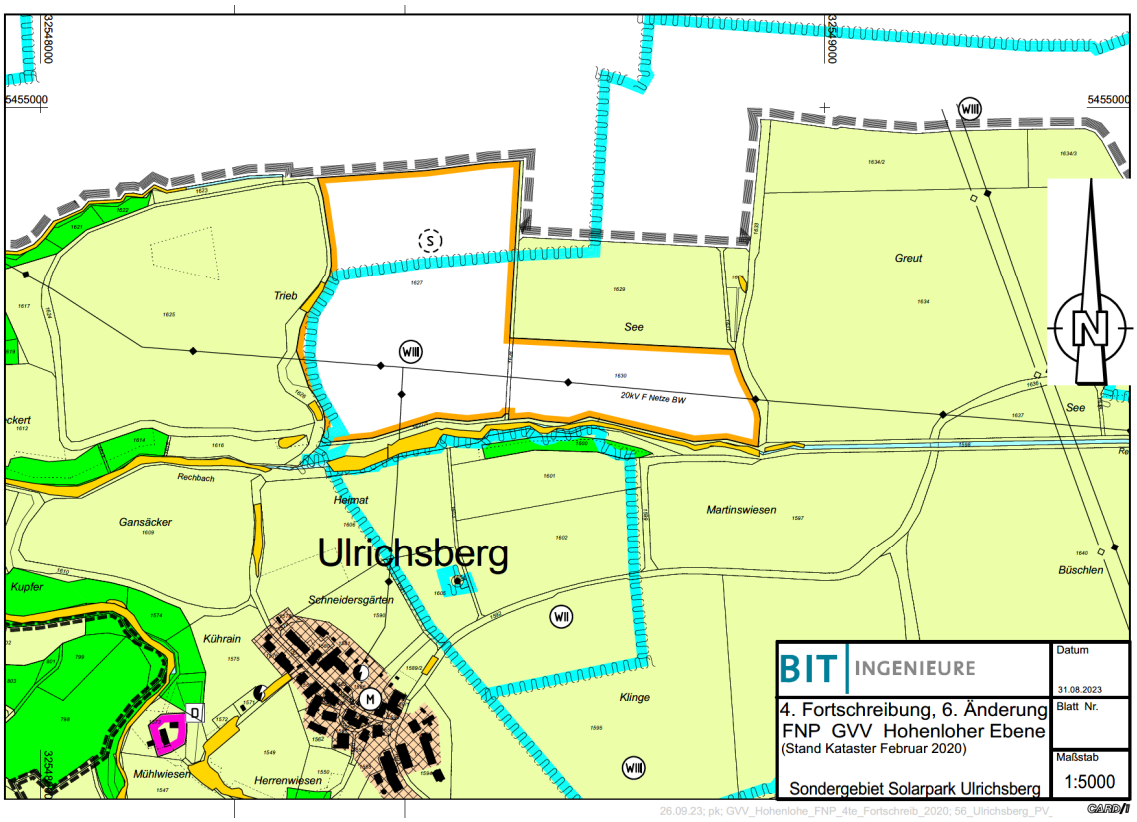

Abbildung 8: Auszug aus der 6. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten, der Unterwuchs entspricht extensiv genutztem Grünland. Um die Versiegelung zusätzlich zu minimieren sind Zufahrten wasserdurchlässig herzustellen. Im Plangebiet anfallender Niederschlag kann aufgrund der Bauweise der Anlage mit dem geringen Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebiets versickern, eine Verunreinigung ist nicht zu erwarten. Die Module werden im Rammverfahren erstellt.

Das geplante Bauvorhaben ist bereits durch die bestehenden und geplanten umliegenden Gehölzstrukturen in das Landschaftsbild eingebunden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Höhe beschränkt.

Um Belastungen von Regenwasser von vorneherein zu vermeiden ist bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

4 Umweltbericht und Grünordnung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der Abschichtungsregel wird verzichtet.

Ein Umweltbericht wird zum Bebauungsplanentwurf erstellt und wird dann als Anlage 1 dem Bebauungsplan beigefügt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird ebenso auf den noch zu erstellenden Umweltbericht verwiesen. Für die frühzeitige Beteiligung werden zunächst die zu erwartenden voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in der Begründung kurz angerissen (siehe Kapitel 1.7 der Begründung zum Bebauungsplan).

Der Umweltbericht wird derzeit erstellt und wird zur Offenlage (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vorliegen.

5 Europäischer Artenschutz

Auf Ebene des Bebauungsplane wurde eine Artenschutzprüfung beauftragt. Die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Plangebiet liegen noch nicht vor, da die Untersuchungen noch bis voraussichtlich Ende September andauern. Die saP wird dem Flächennutzungsplan als Anlage 2 zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt. Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, werden in den Bebauungsplan übernommen, so dass keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG durch die Planung hervorgerufen werden. Im Umweltbericht werden zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Ergebnisse der saP ebenfalls aufgegriffen und berücksichtigt.

6 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar im Sinne der Abschichtungsregel verzichtet (siehe Kapitel 4), jedoch sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, die einen anderen räumlichen Maßstab betrachtet, eine Alternativenprüfung vorgenommen und somit die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung genutzt werden.

Werden Bauleitpläne für FFPV aufgestellt, ist bei der Standortauswahl zu berücksichtigen, ob entgegenstehende Ziele der Raumordnung bestehen. Aufgrund der Größe des Vorhabens (11,55 ha), ist entsprechend der der 20. Regionalplanänderung eine Raumbedeutsamkeit (> 10 ha) für die geplante FFPV gegeben. Diese Flächenbegrenzung ist jedoch bei der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplan Solarenergie entfallen. Freiflächen PV-Anlagen sind nun grundsätzlich ohne Flächenbegrenzung innerhalb von Grünzügen möglich. Das Vorhaben ist gemäß diesen Vorgaben somit nicht mehr raumbedeutsam.

Zur Festlegung von Standorten im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene besteht die Möglichkeit die Lage der FFPV-anlagen im Zuge eines Standortkonzeptes zu steuern. Ein gemeindeweites Standortkonzept des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene nicht vor. Eine solche raumordnerische Steuerung würde sich vor allem für großflächige Anlagen eignen, die räumlich eine bedeutende Auswirkung auf das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft ausüben könnten. Ein gemeindeweites Standortkonzept sollte hierzu erarbeitet werden um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien als relevanten Belang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB zu lenken und die Aufgabe der Gemeinden zum aktiven Klimaschutz gem. § 1a Abs. 5 BauGB wahrnehmen zu können und gleichzeitig die Harmonisierung der Ansiedlung von FFPV mit den städtebaulichen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Größe der geplanten FFPV (Raumbedeutsamkeit > 10 ha) sollte im Weiteren nach den alten Vorgaben eigentlich das gesamte Gemeindegebiet auf konkrete Eignungskriterien hin untersucht werden. Auf dieses Vorgehen wird jedoch verzichtet, da in dem laufenden Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplan Solarenergie diese Flächenbegrenzung entfallen ist. Das Vorhaben ist aufgrund des Wegfalles der Größenbeschränkung somit nicht mehr raumbedeutsam. Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung sollen FFPV-Projekte künftig, auch innerhalb von Regionalen Grünzügen, grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume). Diese beiden Merkmale wurden im vorliegenden Bericht überprüft. Beide Merkmale werden von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Die Flurbilanz 2022 ersetzt die Wirtschaftsfunktionenkarte. Deshalb wurden die bereits verfügbaren Daten der Flurbilanz 2022 und der Flächenbilanz bei der LEL abgerufen. Ebenso geeignete Flächen sind schwierig im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene zu finden, da in Kupferzell gemäß der Abfrage der Flurbilanz 2022 bei der LEL Schwäbisch Gmünd 81 % der landwirtschaftlichen Fläche, in Neuenstein 86,7 % und in Waldenburg 23% der Vorrangflur angehören entsprechend der Flurbilanz Baden-Württemberg 2022. In Waldenburg beträgt der Anteil der Vorbehaltsflur I an der landwirtschaftlichen Fläche 61,8% und der Vorbehaltsflur II 14,0%. Die Grenz- und Untergrenzfluren machen nur 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche im gesamten Gebiet des GVV Hohenlohe aus. Wobei es in Kupferzell und Neuenstein selbst keine Grenzfluren und Untergrenzfluren gibt. Nur in Waldenburg kommen Grenzfluren und Untergrenzfluren vor. Der Anteil von Grenz- und Untergrenzflächen auf dem Gebiet Waldenburg beträgt ca 1,1 % an der landwirtschaftlichen Fläche. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sind somit potenzielle Alternativflächen stark begrenzt und sind allenfalls in Waldenburg zu finden. Mit einer Bodenzahl von ca. 50 fällt gemäß der Flächenbilanzkarte der LEL das Plangebiet in die Kategorie „Vorrangfläche Stufe II“. Die Vorgaben

der Regionalplanung werden somit eingehalten. Denn gemäß den vorgesehen Merkmalen der Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie muss der Standort nur eine Bedingung bezüglich der Qualität der landwirtschaftlichen Böden erfüllen: das Vorhaben darf nicht gleichzeitig in der Vorrangflur und in einer Vorrangfläche Stufe 1 liegen. Da dieses Kriterium eingehalten wird ist eine weitere Alternativenprüfung somit nicht notwendig.

Zudem kommt dem Plangebiet ein weiterer Vorteil zu, es ist verkehrstechnisch ausreichend erschlossen. Der westliche Teil der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über den westlich entlang des Plangebiets verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt im Nordwesten. Der östliche Teil der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über den östlich entlang des Plangebiets verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt im Nordosten. Diese beiden Wege können von der B19 aus über den Ort Rechbach angefahren werden. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich.

Nach § 2 EEG ist die Erzeugung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Da sich die Fläche zur Erzeugung von Sonnenenergie eignet und alleine aufgrund der verbreiteten landwirtschaftlichen Vorrangfluren im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene schwer zu finden sind, wird keine über das Gemeindegebiet ausgedehnte Alternativenprüfung vollzogen. Der Gemeindeverwaltungsverband sieht darüber hinaus die raumordnerische Steuerung zur Errichtung von FFPV als gewahrt an, da es sich aufgrund den geänderten rechtlichen Vorgaben im Land Baden-Württemberg (Wegfall der Flächenbegrenzung in der Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie) um kein raumbedeutsames Vorhaben mehr handelt.

Aufgestellt: Dipl.-Ing. agr. Joachim Dannecker

Öhringen, 24.11.2023

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de